

Verordnung betreffend Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Mitarbeiterinnen, die gemäss Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG)¹⁾ für eine Mutterschaftsentschädigung anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.

§ 22a (neu)

Vaterschaftsurlaub

¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG für eine Vaterschaftsentschädigung anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf zwei Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

³ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.

¹⁾ SR 834.1

§ 22b (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die als Eltern gemäss Art. 16n EOG für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes anspruchsberechtigt sind, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

³ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere:

1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;
2. weitere Bezugsmodalitäten.

§ 40

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision Personalrecht BesVO (Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlauf)

Fassung nach 2. Lesung (20VO 1/126)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20VO 1/126)
	Verordnung betreffend Änderung der Verordnung des Grossen Ra-tes über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)
	I.
	<p>Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen, die gemäss Art. 16b des Erwerbsersatzgesetzes (EOG¹⁾ an-spruchsberechtigt sind für eine Mutterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.</p> <p>² Der Urlaub beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Nie-derkunftstermin.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfä-higkeit vor Beginn des Urlaubes;2. den Beginn des Urlaubes in besonderen Fällen, namentlich bei Niederkunft vor oder nach dem errechneten Termin;3. die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schwangerschafts- und Mutter-schaftsurlaues;

¹⁾ SR 834.1
²⁾ SR 834.1

Fassung nach 2. Lesung (20VO 1/126)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20VO 1/126)
<p>4. die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen.</p> <p>§ 22a Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.</p> <p>² Der Vaterschaftsurlaub muss innerst sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall; 2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt. 	<p>¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.</p> <p>§ 22b Betreuungsurlaub</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.</p> <p>² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.</p> <p>³ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20VO 1/126)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20VO 1/126)
⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere:	
1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall;	
2. weitere Bezugsmodalitäten.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.